

Satzung für die Schulkindbetreuung an der Grund- und Mittelschule Schillingsfürst

vom 13.12.2016

Der Mittelschulverband Schillingsfürst erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySch FG i.V.m. Art. 22 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

Satzung

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Mittelschulverband bietet an der Grund- und Mittelschule in Schillingsfürst das Angebot „Schulkindbetreuung“ und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
- (2) Das Angebot der Schulkindbetreuung richtet sich an die Schüler und Schülerinnen der Grund- und Mittelschule Schillingsfürst.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldungen für die Schulkindbetreuung sind für die ersten Klassen bei der alljährlichen Schuleinschreibung sowie für alle übrigen Jahrgangsstufen zu Beginn und während des Schuljahres bei der Schulleitung im Rahmen der Betriebszeiten möglich.
- (2) Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung ist verbindlich und für das gesamte Schuljahr verpflichtend.
- (3) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten voraus. Der/die Anmeldende(n) ist/sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grund- und Mittelschule Schillingsfürst. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird von der Schulleitung im Benehmen mit dem Mittelschulverband festgelegt. Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme informiert.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Schulkindbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Sie ist von Montag bis einschließlich Donnerstag ab Schulschluss bis 15:30 Uhr, Freitag höchstens bis 15.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien, allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- (3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Schulleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss die Einrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 5

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Schulkindbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.
- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Schulkindbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Die Meldung der Krankheit bei der Schulkindbetreuung befreit nicht von der üblichen Meldung bei der Schulleitung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Schulleitung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Schulkindbetreuung nicht betreten.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen,

- b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der/des Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - c) der/die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen,
 - d) der/die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) der/die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- (3) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 7

Abmeldung; Kündigung

- (1) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Während des Schuljahres ist eine Abmeldung nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann in Schriftform von den Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Schulleitung im Benehmen mit dem Mittelschulverband Schillingsfürst. Bei Änderung des Wohnortes wird stets ein wichtiger Grund angenommen.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Schulleitung zu melden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Mittelschulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schulkindbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Schulkindbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Mittelschulverband nicht.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Schulkindbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schillingsfürst, den 14.12.2016


Trzybinski
1. Vorsitzender